

## 667 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 18. 7. 2001

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (21. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Abs. 8 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Blutabnahme vorzunehmen oder die Abgabe einer Harnprobe zu veranlassen ist, wenn der Arzt eine Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt hat, und auch eine Harnprobe der nächstgelegenen Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu übermitteln ist.“

2. (Verfassungsbestimmung) In § 5 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung eine Blutabnahme vorzunehmen oder sie haben, wenn dies vom Arzt auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung für zweckmäßiger erachtet wird, eine Harnprobe abzugeben. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen oder die Harnprobe abzugeben.“

3. In § 5 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) Im öffentlichen Sanitätsdienst stehende oder bei einer Bundespolizeibehörde tätige Ärzte sind berechtigt, mit der Zustimmung von Personen, die gemäß Abs. 9 zu ihnen gebracht wurden, zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen auch Proben von anderen Körperflüssigkeiten (Speichel, Schweiß) zu nehmen.

(12) Ist auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung

1. einer Person, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht wurde, oder
2. einer Blut- oder Harnprobe, die von einer gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebrachten Person stammt,

anzunehmen, dass die zum Arzt gebrachte Person Suchtgift missbraucht, so ist an Stelle einer Strafanzeige nach dem Suchtmittelgesetz dieser Umstand der nach dem Hauptwohnsitz der untersuchten Person zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen (§§ 12 bis 14 des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997).“

4. (Grundsatzbestimmung) § 5a Abs. 1 lautet:

„(1) (Grundsatzbestimmung) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die für eine Blutabnahme gemäß § 5 Abs. 4a, 8 und 10 und die Abgabe einer Harnprobe gemäß § 5 Abs. 10 erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten zu erlassen.“

5. (Verfassungsbestimmung) § 99 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen oder eine Harnprobe abzugeben.“

6. In § 103 wird folgender Abs. 2e eingefügt:

„(2e) Die §§ 5 Abs. 9, 10 und 11 sowie 5a Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

2

667 der Beilagen

7. **(Verfassungsbestimmung)** In § 103 wird folgender Abs. 2f eingefügt:

„(2f) **(Verfassungsbestimmung)** Die §§ 5 Abs. 10, 99 Abs. 1 lit. c und 105 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

8. **(Verfassungsbestimmung)** § 105 Abs. 4 lautet:

„(4) **(Verfassungsbestimmung)** Die Vollziehung der §§ 5 Abs. 6 und 10 sowie 99 Abs. 1 lit. c obliegt den Landesregierungen.“

**Vorblatt****Probleme:**

Das Lenken von Kraftfahrzeugen in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand stellt ein wachsendes Problem dar. Obwohl dies bereits nach geltender Rechtslage verboten ist, treten in der Praxis immer wieder Beweisprobleme auf; dies nicht zuletzt deshalb, weil eine Blutabnahme in solchen Fällen gesetzlich nicht vorgesehen ist. Durch ein jüngst ergangenes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (2000/11/0114-8 vom 24. Oktober 2000) ist außerdem klargestellt, dass bei Verdacht auf Suchtgiftbeeinträchtigung zwar eine Vorführung zum Arzt und eine so genannte „klinische“ Untersuchung durch diesen zulässig ist, jedoch die Abgabe einer Harnprobe vom Vorgeführten nicht verlangt werden kann bzw. ihre Verweigerung nicht strafbar ist.

**Ziele:**

Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Harn- und Blutuntersuchungen bei Verdacht auf Suchtgiftbeeinträchtigung.

**Inhalt:**

Verpflichtung zur Abgabe einer Harnprobe bzw. Duldung einer Blutabnahme bei Verdacht auf Suchtgiftbeeinträchtigung.

**Alternativen:**

Keine.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine hinsichtlich der Personalkosten. Hinsichtlich sonstiger Kosten höchstens 135 000 S bundesweit oder durchschnittlich 15 000 S pro Land. Im Einzelnen wird hierzu auf die Aufstellung im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

**EU-Konformität:**

Ist gegeben.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die Z 2, 5, 7 und 8 des Gesetzentwurfes stehen in Verfassungsrang und können daher nur mit der gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Mehrheit beschlossen werden.

**Erläuterungen**  
**Allgemeiner Teil**

**Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Das Lenken eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ist – ebenso wie das Lenken eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand – verboten. Die Praxis hat gezeigt, dass es für eine effektive Vollziehung dieses Verbotes erforderlich ist, die Untersuchung durch den Arzt durch das Ergebnis einer Harn- oder Blutanalyse zu untermauern. Es wird daher die Verpflichtung geschaffen, bei sonstiger Strafbarkeit eine Harn- oder Blutprobe abzugeben, wenn eine Person dem Arzt vorgeführt wird, weil das Straßenaufsichtsorgan vermutet, dass der Betreffende durch Suchtgift beeinträchtigt ist. Voraussetzung ist, dass der Arzt zu dem Schluss gekommen ist, es liege eine Suchtgiftbeeinträchtigung vor.

Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, auch zwecks wissenschaftlicher Untersuchungen Proben von weiteren Körperflüssigkeiten, wie zB Speichel oder auch Schweiß, nehmen zu können. Hierfür ist die Zustimmung des Probanden erforderlich. Dies dient dazu, neue Testverfahren, die für den Probanden wesentlich weniger belastend sind als eine Harnabgabe oder Blutabnahme, hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit zu erproben, und Datenmaterial für eine wissenschaftliche Auswertung zu erhalten. Für ein Strafverfahren wird das Ergebnis eines solchen Tests keine Bedeutung haben, weil die derzeit existierenden Testverfahren noch nicht ausreichend erprobt sind, um sie als Grundlage eines Strafverfahrens heranzuziehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die gegenständliche Novelle sieht insbesondere vor, dass – wenn eine Person zwecks Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung dem Arzt vorgeführt wird – im Rahmen dieser Untersuchung auch eine Harn- oder Blutprobe zu nehmen ist; korrespondierend dazu wird die Verweigerung der Abgabe dieser Harn- oder Blutprobe unter Strafe gestellt.

Diese neue Bestimmung ermöglicht es in erster Linie, die vom Arzt auf Grund der klinischen Untersuchung festgestellte Suchtgiftbeeinträchtigung durch die Ergebnisse der Harn- oder Blutuntersuchung zu untermauern. Die Vorführung zum Arzt bei Verdacht auf Suchtgiftbeeinträchtigung, die anschließende Untersuchung durch den Arzt und die Strafbarkeit einer Verweigerung der Vorführung oder Untersuchung sind bereits geltendes Recht. Es ist daher nicht mit einem Ansteigen dieser Vorführungen und in der Folge auch nicht mit mehr Verwaltungsstrafverfahren und hierdurch vermehrten Kosten zu rechnen.

Die Untersuchung des abgegebenen Harns oder Blutes verursacht zwar Kosten, doch sind diese – wenn eine Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt wird – als Verfahrenskosten vom Betroffenen zu tragen. Lediglich in den Fällen, in denen die Analyse des Blutes oder des Harns ergibt, dass im Einzelfall doch keine Suchtgiftbeeinträchtigung vorlag, wären diese Kosten von der Behörde zu tragen. Eine Kurzumfrage unter den Ländern hat hierzu ergeben, dass die Anzahl der Vorführungen zum Arzt wegen Vermutung der Suchtgiftbeeinträchtigung sich derzeit zwischen 100 und 300 Fällen im Jahr bewegt, wobei in den wenigsten Fällen diese ursprüngliche Vermutung des vorführenden Organs nicht durch die ärztliche Untersuchung bestätigt wurde (genaue Zahlen hierzu liegen nicht vor; nach Schätzungen wurde der Verdacht in höchstens 1% der Vorführungen nicht bestätigt). Da nun eine Blut- oder Harnabgabe nur dann in Betracht kommt, wenn der Arzt eine Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt hat, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei nur noch um absolute Ausnahmefälle handeln kann.

Die Kosten für eine Harnuntersuchung (es gibt hierfür bereits eine Reihe von erprobten Testverfahren) liegen bei 200 bis 400 Schilling pro Test. Eine Blutuntersuchung, die nur in einem Labor durchgeführt werden kann, kostet, sofern nicht nur eine auf wenige Substanzen eingeschränkte Untersuchung durchgeführt werden muss, rund 5 000 Schilling. Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende, maximal zu erwartende Mehrkosten:

- 300 Vorführungen zum Arzt pro Jahr und Land = 2700 Vorführungen im Jahr bundesweit
- hiervon 1% = 27 Fälle bundesweit, in denen das Ergebnis der Harn- oder Blutuntersuchung das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt widerlegt (unter der – hypothetischen – Annahme, dass die zuvor genannte Größenordnung von 1% der Fälle, in denen die Vermutung des vorführenden Straßenaufsichtsorgans nicht durch die ärztliche Untersuchung bestätigt wurde, auch für die Fälle gilt, in denen das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung durch das Ergebnis der Blut- oder Harnanalyse widerlegt wird)
- pro Untersuchung Kosten von 5 000 Schilling = jährlich 135 000 Schilling bundesweit oder durchschnittlich 15 000 Schilling pro Land, die als Verfahrenskosten nicht vom Betroffenen, sondern

## 667 der Beilagen

5

von der Behörde zu tragen wären (unter der Annahme, dass in jedem Fall eine Blutuntersuchung durchgeführt wurde)

- selbst wenn man von einer Fehlerquote von 50% statt von 1% ausgehen wollte, würde dies lediglich jährliche Mehrkosten von 6 750 000 Schilling bundesweit oder durchschnittlich 750 000 Schilling pro Land bedeuten.

Auch eine erhöhte Anzahl von Strafverfahren wegen Verweigerung der Harn- oder Blutabgabe wird nicht zu einem erhöhten Personalbedarf führen. Selbst bei Zugrundelegen der ungefähren Anzahl der Vorführungen im Jahr und der hypothetischen Annahme, dass es in jedem Fall zu einer Verweigerung kommt, hätte dies nämlich lediglich 300 zusätzliche Verwaltungsstrafverfahren pro Land zur Folge, die sich auf die einzelnen Erstbehörden aufteilen würden.

Hinsichtlich der ebenfalls neuen Bestimmung, wonach Ärzte bei ihnen vorgeführten Personen mit deren Zustimmung Speichel- oder Schweißproben entnehmen dürfen, ist festzuhalten, dass hierdurch solche Untersuchungen zunächst nicht zwingend vorgeschrieben werden; es soll vielmehr die Gewinnung wissenschaftlichen Datenmaterials sichergestellt werden, wenn neue Testmethoden oder -verfahren erprobt werden. Das Ergebnis dieser Untersuchungen besitzt keine (verwaltungs-)strafrechtliche Relevanz, und die Verweigerung der Zustimmung stellt keine Verwaltungsübertretung dar. Es kann daher nicht zu Verwaltungsstrafverfahren kommen, sodass diesbezüglich auch keine Kosten entstehen.

Auch unter der Annahme, dass in jedem einzelnen Fall einer Vorführung zum Arzt eine Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt wird, würde dies – unter Zugrundelegung der eingangs angestellten Schätzung – höchstens 300 Fälle im Jahr pro Land bedeuten, in denen eine Meldung an die Gesundheitsbehörde zu erfolgen hätte. Auch daraus wird sich kein erhöhter Personalbedarf ergeben.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Betragsgrenze für Vorhaben des Bundes gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Kostenmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, laut Kundmachung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 53/2001, für das Jahr 2001 17,84 Millionen Schilling beträgt.

Die übrigen Bestimmungen der Novelle haben keine Kostenrelevanz, weil es sich nur um redaktionelle Anpassungen handelt.

#### **Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG („Straßenpolizei“).

#### **Besonderer Teil**

##### **Zu Z 1 (§ 5 Abs. 9):**

Durch diese Ergänzung des § 5 Abs. 9 wird klargestellt, dass der Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt verpflichtet ist, eine Untersuchung auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Suchtgift durchzuführen, wenn ihm eine Person zu diesem Zweck vorgeführt wurde.

##### **Zu Z 2 (§ 5 Abs. 10):**

Ähnlich den Bestimmungen über die Untersuchung von Personen, die im Verdacht stehen, beim Lenken eines Fahrzeugs durch Alkohol beeinträchtigt zu sein, wird hiermit vorgesehen, dass für eine auf Grund der Vermutung der Beeinträchtigung durch Suchtgift dem Arzt vorgeführte Person die Verpflichtung besteht, nach Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung und entsprechender Aufforderung durch den Arzt Harn abzugeben oder eine Blutabnahme zu dulden. Um von „Vorführen“ sprechen zu können, ist es ohne Belang, ob sich der Arzt am Ort der Kontrolle aufhält oder ob der Proband vom Ort der Anhaltung zum Aufenthaltsort des Arztes (zB ins Krankenhaus) verbracht wird.

Entscheidend wird – wie schon nach geltender Rechtslage – das Ergebnis der Untersuchung durch den Arzt sein. Dieser stellt hierbei fest, ob eine vorgeführte Person durch Suchtgift beeinträchtigt ist oder nicht. Kommt der Arzt zu dem Schluss, dass der Vorgeführte sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, hat er zu entscheiden, ob eine Blut- oder eine Harnprobe genommen werden soll. Hierbei wird berücksichtigt, dass verschiedene Suchtgifte im Blut und im Harn unterschiedlich lange nachweisbar sind; so kann beispielsweise Cannabis im Blut nur bis zu 4 Stunden nach der Einnahme, im Harn jedoch deutlich länger nachgewiesen werden. Es ist daher vom Arzt auf Grund des Ergebnisses seiner Untersuchung zu entscheiden, welche Körperflüssigkeit im konkreten Fall zweckmäßiger Weise untersucht werden soll.

Sowohl die Blutabnahme als auch die Abgabe einer Harnprobe greifen in verfassungsrechtlich geschützte Rechte der betroffenen Person ein. Die Blutabnahme stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der untersuchten Person dar, und für eine Harnprobe ist unter Umständen eine längere Anhaltung

– die naturgemäß mit einem Freiheitsentzug verbunden ist – erforderlich. Auch besteht vom Inhalt der Bestimmung her ein grundsätzliches Spannungsverhältnis zu dem in Art. 90 Abs. 2 B-VG verankerten Anklageprinzip. Die Regelung muss daher in Verfassungsrang stehen und auch als Verfassungsbestimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

**Zu Z 3 (§ 5 Abs. 11 und 12):**

Es befinden sich bereits eine Reihe von Testverfahren auf dem Markt, die dazu dienen sollen, eine mögliche Beeinträchtigung durch Suchtgift mit Hilfe von anderen Körperflüssigkeiten als Harn oder Blut festzustellen. In erster Linie arbeiten diese Verfahren mit Speichel, es gibt jedoch auch Tests auf der Grundlage von Schweiß. Der Vorteil solcher Testverfahren liegt für die Vollziehung in erster Linie in der leichten Handhabbarkeit, für den Untersuchten darin, dass sie keine Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit erfordern und auch in der Regel ohne lange Wartezeiten auskommen.

Diese Testverfahren befinden sich jedoch – in unterschiedlichem Maß – noch im Versuchs- oder Erprobungsstadium. Um Aussagen über die Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Praxistauglichkeit treffen zu können, ist es erforderlich, praktische Erfahrungen zu sammeln und möglichst viele Testergebnisse auszuwerten. Es wird daher die Berechtigung für Ärzte geschaffen, entsprechende Proben von Personen, die ihnen gemäß § 5 Abs. 9 vorgeführt wurden, zu nehmen, sofern die Betroffenen zustimmen. Es besteht keine Verpflichtung, an einem solchen Test mitzuwirken. Die Verweigerung der Zustimmung stellt daher keine Verwaltungsübertretung dar, das Ergebnis eines solchen Tests wird auch keinerlei strafrechtliche Relevanz haben. Einerseits ist nach der Straßenverkehrsordnung das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung bei der Vorführung gemäß § 5 Abs. 9 entscheidend, andererseits sind diese Testverfahren nicht so weit anerkannt und abgesichert, dass sie eine ausreichende Begründung für ein Straferkenntnis liefern könnten.

Die neue Bestimmung des Abs. 12 sieht vor, dass anstatt einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft eine Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu erfolgen hat, wenn bei einer Person, die gemäß § 5 Abs. 9 zum Arzt gebracht wird, oder bei Harn- oder Blutproben, die von einer solchen Person stammen, anzunehmen ist, dass sie Suchtgift missbraucht.

Diese Verständigung der Gesundheitsbehörde folgt dem Muster der §§ 13 und 14 des Suchtmittelgesetzes. Danach ist in Fällen, in denen eine Stellungsuntersuchung, sonst eine militärärztliche Untersuchung, die ärztliche Untersuchung einer Frau bei der Annahme einer freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst oder die schulärztliche Untersuchung eines Schülers den Verdacht eines Suchtgiftmissbrauches ergibt, von den zuständigen Stellen anstatt einer Strafanzeige an die Strafverfolgungsbehörden gegebenenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass – wie schon bisher in den Bereichen Schule und Militär – nunmehr auch im Bereich des Straßenverkehrs bei Vermutung des Suchtgiftmissbrauches auf Grund ärztlicher Untersuchung zunächst keine Anzeige erfolgt; es soll jedoch eine Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde erstattet werden, damit diese beurteilen kann, ob gegebenenfalls gesundheitsbezogene Maßnahmen notwendig sind, und diese allenfalls auch veranlassen kann (§ 12 SMG).

In diesem Zusammenhang wird auch darauf zu achten sein, dass nicht etwa Schmerzpatienten auf Grund der Einnahme bestimmter Medikamente in den Verdacht des Suchtgiftmissbrauchs geraten. Eine Meldung an die nach dem Wohnort des Betroffenen zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde soll daher nur dann zu erstatten sein, wenn auf Grund der Untersuchung anzunehmen ist, dass Drogen oder Medikamente illegal konsumiert, also missbraucht wurden.

Der Ausschluss einer Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft und die Verpflichtung zur Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde richten sich nicht nur an die Organe der Sicherheitsbehörden, sondern an alle mit der Durchführung und dem Vollzug dieser Bestimmungen befassen Organe und Dienststellen. Im Übrigen ist auch hier nach den Bestimmungen der §§ 12 und 14 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes vorzugehen.

**Zu Z 4 (§ 5a Abs. 1):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 5 Abs. 10. Da es sich bei § 5a Abs. 1 um eine Grundsatzbestimmung handelt, muss auch die Änderung dieser Regelung wieder eine Grundsatzbestimmung sein und gemäß Art. 12 Abs. 4 B-VG als solche bezeichnet werden.

**Zu Z 5 (§ 99 Abs. 1 lit. c):**

Hier wird eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 5 Abs. 10 vorgenommen. Durch die Einfügung der Worte „oder eine Harnprobe abzugeben“ wird auch die Verweigerung der Harnabgabe zur Verwal-

## 667 der Beilagen

7

tungsübertretung erklärt und damit strafbar. Die Übertretung ist mit einer Geldstrafe von 16 000 bis 80 000 Schilling bedroht.

Da es sich um die Änderung einer Verfassungsbestimmung handelt, muss auch die Änderung in Verfassungsrang stehen und gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG ausdrücklich als Verfassungsbestimmung bezeichnet werden.

**Zu Z 6 und 7 (§ 103 Abs. 2e und 2f):**

Mit diesen Bestimmungen wird ein genaues Inkrafttretensdatum festgelegt. § 103 Abs. 2f muß jedoch in Verfassungsrang stehen, weil es sich bei den zitierten Bestimmungen ebenfalls um Verfassungsbestimmungen handelt.

**Zu Z 8 (§ 105 Abs. 5):**

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 5 Abs. 10. Der Verfassungsrang der Bestimmung ist erforderlich, weil es sich um die Änderung einer Verfassungsbestimmung handelt.

## Textgegenüberstellung

## Geltende Fassung:

## § 5.

(1) bis (8) ...

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen.

## § 5a.

(1) (Grundsatzbestimmung) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die für eine Blutabnahme gemäß § 5 Abs. 4a

## Vorgeschlagene Fassung:

§ 5. (1) bis (8) ...

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Abs. 8 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Blutabnahme vorzunehmen oder die Abgabe einer Harnprobe zu veranlassen ist, wenn der Arzt eine Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt hat, und auch eine Harnprobe der nächstgelegenen Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu übermitteln ist.

(10) (**Verfassungsbestimmung**) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung eine Blutabnahme vorzunehmen oder sie haben, wenn dies vom Arzt auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung für zweckmäßiger erachtet wird, eine Harnprobe abzugeben. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen oder die Harnprobe abzugeben.

(11) Im öffentlichen Sanitätsdienst stehende oder bei einer Bundespolizeibehörde tätige Ärzte sind berechtigt, mit der Zustimmung von Personen, die gemäß Abs. 9 zu ihnen gebracht wurden, zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen auch Proben von anderen Körperflüssigkeiten (Speichel, Schweiß) zu nehmen.

(12) Ist auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung

1. einer Person, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht wurde, oder
2. einer Blut- oder Harnprobe, die von einer gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebrachten Person stammt,

anzunehmen, dass die zum Arzt gebrachte Person Suchtgift missbraucht, so ist an Stelle einer Strafanzeige nach dem Suchtmittelgesetz dieser Umstand der nach dem Hauptwohnsitz der untersuchten Person zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen (§§ 12 bis 14 des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997).

§ 5a. (1) (**Grundsatzbestimmung**) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die für eine Blutabnahme gemäß



**Geltende Fassung:**

und 8 erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten zu erlassen.

(2) bis (3) ...

**§ 99.**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 16 000 S bis 80 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) bis b) ...

c) (**Verfassungsbestimmung**) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

(1a) bis (7) ...

**§ 103.**

(1) bis (2d) ...

**§ 105.**

(1) bis (3) ...

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Die Vollziehung der §§ 5 Abs. 6 und 99 Abs. 1 lit. c obliegt den Landesregierungen.

**Vorgeschlagene Fassung:**

§ 5 Abs. 4a, 8 und 10 und die Abgabe einer Harnprobe gemäß § 5 Abs. 10 erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten zu erlassen

(2) bis (3) ...

**§ 99.** (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 16 000 S bis 80 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) bis b) ...

c) (**Verfassungsbestimmung**) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen oder eine Harnprobe abzugeben.

(1a) bis (7) ...

**§ 103.** (1) bis (2d) ...

(2e) Die §§ 5 Abs. 9, 10 und 11 sowie 5a Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2f) (**Verfassungsbestimmung**) Die §§ 5 Abs. 10, 99 Abs. 1 lit. c und 105 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) ...

**§ 105.** (1) bis (3) ...

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Die Vollziehung der §§ 5 Abs. 6 und 10 sowie 99 Abs. 1 lit. c obliegt den Landesregierungen. 2 xxx der Beilagen